

§ 29

Bedingungen

Zur Erringung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Erfüllung des Brigadenplanes in allen seinen Teilen bei monatlicher Übererfüllung des Produktionsplanes und ständiger monatlicher Erhöhung des Produktionsvolumens durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität.
2. Allseitige Verbesserung der Arbeitsorganisation und Einführung der Zyklusarbeit.
3. Erfüllung der bestätigten technisch begründeten Arbeits- und Materialverbrauchsnormen durch alle Arbeiter. (Für neu eintretende Arbeiter ist die Nichterfüllung der Norm für einen Monat zulässig).
4. Die Herstellung einer Produktion höchster Qualität.
5. Die Selbstkostensenkung muß größer sein als im Plan festgelegt.
6. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung muß in der Brigade eingeführt sein.
7. Einführung und Anwendung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Brigade.
8. Verwirklichung der Hilfe der Fortgeschrittenen gegenüber den Zurückgebliebenen.
9. Vorbildliche Zusammenarbeit mit dem ingenieurtechnischen Personal und den Meistern.
10. Nachweis persönlicher Produktionsverpflichtungen aller Brigademitglieder.
11. Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

§ 30

(1) Brigaden, die im Planjahr die Bedingungen für kollektive Aktivistenarbeit erfüllten, werden nur einmal mit dem Ehrentitel, einer Prämie in Höhe von durchschnittlich höchstens 750 DM für jedes Brigademitglied sowie einer gemeinsamen Urkunde des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgezeichnet.

(2) Die Geldprämie ist aus dem Prämienfonds des Ministeriums für Arbeit zu gewähren. Sie ist unter den Brigademitgliedern entsprechend ihren Leistungen aufzuteilen. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Über die Aufteilung der Prämien ist bis spätestens 30 Tage nach der Auszeichnung dem Ministerium für Arbeit zu berichten.

§ 31

Aberkennung des Ehrentitels

Treten in der weiteren Arbeit der „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ schwerwiegende Mängel auf, so kann der Titel auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Ministerrat abgesprochen werden.

III.

Einzelauszeichnungen

An Arbeiter und Angestellte der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, die in ihrer Arbeitsdisziplin Vorbild für die Gesamtheit sind und in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung überragende Leistungen vollbringen, werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik der Titel:
„Held der Arbeit“,
2. durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik die staatlichen Ehrentitel:
„Verdienter Aktivist“,
„Verdienter Erfinder“,
„Verdienter Meister“,
3. durch die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke der Ehrentitel:
„Bester Meister der Industriegruppe“

und die Urkunde:

„Bester Dreher“, „Bester Schlosser“ u. a.

sowie an Initiatoren neuer Formen des Wettbewerbes und die besten Organisatoren des Wettbewerbes das Abzeichen:

„Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“.

4. durch die Werkleiter der Ehrentitel:

„Aktivist des Fünfjahrplanes“

und die Medaille:

„Für ausgezeichnete Leistungen“;

an Sieger im innerbetrieblichen Wettbewerb die Ehrentitel:

„Bester Meister“,

„Bester Dreher“ u. a.

A. „Held der Arbeit“

§ 32

(1) Der Titel „Held der Arbeit“ ist eine der höchsten Auszeichnungen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und wird an Werktätige verliehen, die durch Beharrlichkeit und Mut hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind, eine wesentliche Hebung der Arbeitsproduktivität bewirken und für die Allgemeinheit Vorbild und Zielsetzung sind.

(2) Erfinder, die Erfindungen mit überragendem wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Nutzen oder von einer die Technik richtungweisend beeinflussenden Art gemacht haben und sie der Volkswirtschaft gemäß § 39 zur Verwendung zur Verfügung stellen, können als „Helden der Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 33

Mit der Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000 DM und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.